

Aufsatz – Erbrecht, Die Patchworkfamilie

Unterschieden werden muss die einfache Patchworkfamilie von der doppelten Patchworkfamilie.

1. Einfache Patchworkfamilie unter Ehegatten

Die Ehegatten haben keine gemeinsamen Kinder. Ein Ehegatte hat ein eigenes, nicht gemeinsames Kind. Dies wird durch die einfache Patchworkfamilie unter Ehegatten ausgedrückt. Die Ehegatten sollten ein gemeinschaftliches Testament errichten, falls der Stiefelternteil von dem Stiefkind beerbt werden soll. Dabei werden die Einheits-, die Trennungs- und die Nießbrauchslösung voneinander unterschieden.

a.

Die Einsetzung des überlebenden Ehegatten durch beide Ehegatten zum Alleinerben und die Einsetzung sämtlicher Kinder zu Schlusserben bestimmt die Einheitslösung.

b.

Stattdessen bestimmt die Einsetzung des überlebenden Ehegatten zum (befreiten) Vorerben und die Einsetzung des eigenen leiblichen Kindes zum Nacherben die Trennungslösung. Durch die Vor- und Nacherbschaft wird eine Regelung nur über den Nachlass eines Erstversterbenden herbeigeführt. Der Nachlass eines Letztversterbenden muss also ausdrücklich auch durch eine letztwillige Verfügung gesondert gestaltet werden.

c.

Abweichend davon könnte auch durch das Nießbrauchsvermächtnis das Versorgungsinteresse des überlebenden Ehegatten geregelt werden. Der Ehegatte bestimmt, dass sein leibliches Kind Vollerbe wird und sein Ehegatte ein Nießbrauchsvermächtnis am gesamten Nachlass oder an einzelnen Nachlassgegenständen erhält. Bei dieser Fallgestaltung sollte an die Anordnung der Testamentsvollstreckung gedacht werden. Die Pflichtteilsverzichtserklärung der Ehegatten vor einem Notar ist anzupfehlen. Auch hier muss der Nachlass des letztversterbenden Ehegatten ausdrücklich durch eine letztwillige Verfügung gesondert gestaltet werden.

2. Einfache Patchworkfamilie unter nicht miteinander verheirateten Personen

Die einfache Patchworkfamilie unter nicht miteinander verheirateten Personen kann keine gemeinsamen Testamente errichten. Errichtet werden können lediglich Einzeltestamente oder gemeinsam ein notarieller Erbvertrag vor einem Notar.

3. Doppelte Patchworkfamilie unter Ehegatten

Haben die Ehegatten jeweils eigene, nicht gemeinsame Kinder, wird dies durch die doppelte Patchworkfamilie unter Ehegatten ausgedrückt. Die Ehegatten können Einzeltestamente, ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag errichten oder schließen. Auch hier erbt das Stiefkind von dem Stiefelternteil nur dann, wenn der Stiefelternteil letztwillig verfügt.

a.

Der Wunsch der Eheleute, dass die Kinder, obwohl sie nicht gemeinschaftliche Kinder sind, gleichberechtigt behandelt werden, kann durch ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag ausgedrückt werden. Ausdrücklich hat die namentliche Schlusserbenstellung der jeweiligen Stiefkinder in der letztwilligen Verfügung Erwähnung zu finden. Da Pflichtteilsansprüche nach dem Tod des leiblichen Elternteils entstehen, sollten gegebenenfalls entsprechende Pflichtteilsverzichte beider Ehegatten, bestenfalls auch der leiblichen Kinder, vor einem Notar erklärt werden.

b.

Stattdessen können die Ehegatten auch die Alleinerbschaft nach dem Erstversterbenden zu Gunsten des überlebenden Ehegatten mit einem betagten Vermächtnis beschweren. Die Kinder des Erstversterbenden erhalten ein Vermächtnis in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils am Nachlass ihres Elternteils zugewandt. Das Vermächtnis wird aber erst zur Leistung/Auszahlung fällig, wenn der zweite Elternteil verstorben ist. Die Aufteilungsrechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist dabei unbedingt zu beachten. Bei unverzinslichen Stundungen über mehr als zwölf Monate kommt § 12 Abs. 3 BewG zur Anwendung. Deshalb muss eine niedrigverzinsliche Stundung mit Endfälligkeit der Zinsen zusätzlich angeordnet werden. Diese sollte unter 1 % liegen. Ansonsten geht das Finanzamt von einem Zinssatz von 5,5 % aus.

c.

Die Ehegatten können sich gegenseitig als Vorerben und die leiblichen Kinder und Stiefkinder als Nacherben zu gleichen Teilen bestimmen. Lediglich der Nachlass des Erstversterbenden wäre dadurch geregelt. Ungeregt wäre das Endvermögen des Letztversterbenden. Die gesetzliche Erbfolge würde eintreten, so dass lediglich die gesetzlichen Erben und nicht die Stiefkinder erben würden. Es bedarf deshalb einer Regel über den Nachlass des Letztversterbenden. Außerdem empfiehlt sich eine Pflichtteilsvereinbarung in notarieller Form, bei Minderjährigen nur mit Genehmigung des Familiengerichts oder zumindest die Aufnahme einer Pflichtteilsstrafklausel in der letztwilligen Verfügung. Diese könnte wie folgt lauten: Für den Fall, dass eines unserer Kinder nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten entgegen dem Willen des überlebenden Ehegatten Pflichtteilsansprüche oder Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend macht und diese auch erhält, bestimmen wir, dass sie/er nicht Erbe nach dem Längstlebenden wird. Sie/er ist dann sowohl für den ersten als auch für den zweiten Todesfall mit ihrem/seinem ganzen Stamm von der Erbfolge ausgeschlossen.

Aus erbschaftsteuerlichen Sicht ist die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge nicht anzuempfehlen, weil der Nachlass des Erstversterbenden zweimal mit Erbschaftsteuer besteuert wird, einmal nach dem Erstversterbenden, und wenn der Nachlass noch vorhanden ist, nach dem Zweitversterbenden.

4. Doppelte Patchworkfamilie unter nicht miteinander verheirateten Personen

Die doppelte Patchworkfamilie unter nicht verheirateten Partnern mit nicht gemeinsamen Kindern kann nicht durch gemeinschaftliches Testament, nur durch Einzeltestamente oder durch Erbvertrag erbrechtlich geregelt werden.

a.

Die Versorgung des überlebenden Partners kann durch ein Nießbrauchsvermächtnis zu Gunsten des überlebenden Partners an dem gesamten Nachlass oder an Nachlassgegenständen geregelt werden, wenn zugleich das eigene Kind Vollerbe werden soll. Wichtig ist die erbschaftsteuerliche Folge im Blick zu haben, weil nicht verheiratete Partner der Steuerklasse 3 der Erbschaftsteuer unterliegen. Die Steuerklasse 3 hat einen Freibetrag i.H.v. 20.000,00 € zur Folge. Darüber hinaus ist mit einer Steuerbelastung von mindestens 30 % und höchstens 50 % zu rechnen. Aus erbschaftsteuerlicher Sichtweise ist es daher anzuempfehlen, das eigene leibliche Kind als Vollerben einzusetzen und die Alleinerbschaft mit einem Nießbrauchsvermächtnis zu Gunsten des überlebenden Partners

zu belasten. Die erbschaftsteuerliche Belastung gegenüber dem Partner wird dadurch verringert, dass der jährliche Nutzungswert der Höhe nach auf den durch 18,6 teilbaren Steuerwert begrenzt wird, § 16 BewG, und die hohen Freibeträge gegenüber dem leiblichen Kind ausgenutzt werden können.

b.

Die Anordnung der Vor- und Nacherbfolge an dem eigenen Vermögen ist ein weiteres Gestaltungsmittel.

Hinweis:

Bei jeder einzelnen Regelung in einem gemeinschaftlichen Testament oder bei Erbverträgen ist vorab stets zu klären und ausdrücklich zu regeln, ob die jeweilige einzelne Verfügung im gemeinschaftlichen Testament oder im Erbvertrag wechselbezüglich, also bindend sein soll, oder nicht.

Lebensversicherungen können zu unliebsamen Vermögensverschiebungen führen, wenn der Überlebende bezugsberechtigt ist, weil nach dessen Tod dessen Kinder diese alleinig erben und nicht die Kindes des vormaligen Versicherungsnehmers.